

Was ist neu bei der Feuerungskontrolle?

Funktioniert Ihre Feuerung korrekt oder stösst sie viele Schadstoffe aus? Diese Fragen beantwortet die gesetzlich vorgeschriebene, periodische Feuerungskontrolle. Mit der Kontrolle wird sichergestellt, dass Feuerungen die Luft nicht unnötig belasten. Am 1. Juli 2018 änderten die gesetzlichen Bestimmungen und damit die Abläufe der Feuerungskontrolle. Neu sind Sie als Anlageinhaber für die Durchführung der Feuerungskontrolle selber verantwortlich.

Die Feuerungskontrolle basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen zur Luftreinhaltung und dient der Lufthygiene. Sie hat mit der sicherheitstechnischen Wartung (z.B. Kaminreinigung) nur einen indirekten Bezug.

Mehr Eigenverantwortung

Am 1. Juli 2018 trat die neue Luftreinhalteverordnung (LRV-SO 812.41) des Kantons Solothurn in Kraft. Dadurch änderten die Abläufe und Bestimmungen für die Feuerungskontrolle. Seither obliegt die Aufsicht über die Feuerungskontrolle dem Kanton. Verantwortlich dafür ist das Amt für Umwelt (AfU). Zudem haben die Anlageinhaber mehr Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Sie sind neu verpflichtet, die Feuerungskontrolle ihrer Anlage fristgerecht zu organisieren, dürfen aber dazu die Fachperson selber bestimmen.

Als Bedingung gilt: Die ausführende Fachperson muss über eine Zulassung verfügen.

Wer sind zugelassene Fachpersonen?

Wer eine amtliche Feuerungskontrolle durchführen will, muss spezifische Ausbildungsmodulare des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) erfolgreich abgeschlossen haben. Auf Grund dieser Ausbildungsnachweise nimmt das AfU eine Fachperson auf die Zulassungsliste auf. Die fortlaufend aktualisierte Liste steht im Internet zur Verfügung: www.so.ch/feuerungskontrolle

Neuer Ablauf für die Feuerungskontrolle

Mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen ändert auch der Ablauf der Feuerungskontrolle.

Seit 1. Juli 2018 gilt:

- Das AfU fordert die Inhaber von Feuerungsanlagen periodisch zur Kontrolle ihrer Anlagen auf (Öl: alle zwei Jahre; Gas: alle vier Jahre ab Heizperiode 2020/2021). Die Aufforderungen für die kommende Heizperiode werden vorgängig, zwischen April und Juni, verschickt.
- Nach erfolgter Aufforderung hat der Inhaber ein Jahr Zeit, die Kontrolle einer zugelassenen Fachperson in Auftrag zu geben (Heizperiode 1. Juli bis 30. Juni im Folgejahr).
- Nach der Kontrolle meldet die Fachperson die Messergebnisse über die Webapplikation FEKO dem AfU.
- **Bitte senden Sie uns keine Kontrollrapporte!**
- Je nach Messergebnis nimmt das AfU weitere Schritte vor.
 - Positives Ergebnis: Der Anlageinhaber erhält nach zwei (Heizöl) bzw. vier Jahren (Gas) das nächste Aufgebot.
 - Negatives Ergebnis: Das AfU fordert zur Einregulierung auf oder verschickt innerhalb von 60 Tagen eine Sanierungsverfügung mit entsprechenden Fristen.
- Gemäss kantonalem Gebührentarif verlangt der Kanton pro Messung / Kontrolle einen administrativen Beitrag von fünf Franken. Die Abrechnung erfolgt über die Fachperson.

Sie haben Fragen?

Das AfU hat auf dem Internet Antworten zu möglichen Fragen zusammengestellt www.so.ch/feuerungskontrolle.

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Umwelt
Abteilung Luft / Lärm



Feuerungskontrolle
Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 74
E-Mail feko@bd.so.ch